

1. Änderung der Satzung

über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (Feuerwehr-Entschädigungssatzung – (FwES) vom 14. März 2011

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S. 1), und § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden Württemberg (FwG) in der Fassung vom 02. März 2010 (GBl. 2010, 333 und zuletzt Änderung vom 17.12.2015 GBl. S. 1184) hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 23. Januar 2017 nachstehende 1. Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr vom 14.03.2011 beschlossen:

In der FwES wird ausschließlich die männliche Form verwendet. Alle Regelungen betreffen auch weibliche ehrenamtlich Tätige in der Gemeindefeuerwehr.

§ 1

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 12,00 €.

Die im öffentlichen Dienst Beschäftigten erhalten abweichend von Satz 1 – wenn der Einsatz in die Arbeitszeit fällt – lediglich Auslagenersatz. Die Auslagen werden als Aufwandentschädigung durch eine Pauschale in Höhe eines Stundensatzes abgegolten.

§ 2

§ 3 Abs. 1 und 4 erhält folgende Fassung:

§ 3 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge, Fachtagungen

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag eine Aufwandentschädigung für Auslagen mit einem Durchschnittssatz von 12,00 €/Tag gewährt, wenn die zeitliche Inanspruchnahme vier Stunden am Tag überschreitet.

Bei tatsächlich entstandenem Verdienstausfall erhöht sich der Durchschnittssatz um den in § 1 Abs. 1 festgelegten Betrag.

(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG).

Selbstständige, deren tatsächlicher Verdienstausfall nur unter erheblichen Schwierigkeiten zu ermitteln ist, erhalten als Verdienstausfallentschädigung eine Pauschale von 100.-- €/ Lehrgangstag. Auf Antrag kann in besonderen Fällen auch anderen Lehrgangsteilnehmern

anstelle des tatsächlichen Verdienstaufalls oder bei Inanspruchnahme von Urlaub die Pauschale gewährt werden, bzw. die notwendigen Stunden mit dem in § 1 Abs. 1 festgelegtem Betrag entschädigt werden.

§ 3

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

(1) Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1, Abs. 1-5, § 2 Abs. 1 u. 2 und § 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufall das entstandene Zeitversäumnis gilt.

§ 4

§ 5 Abs. 1 wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

§ 5 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche jährliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes:

- Feuerwehrkommandant
- Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten
- Ausbildungsleiter
- Stellvertreter des Ausbildungsleiters
- Gerätewart
- Schriftführer
- Kassenverwalter
- Pressewart / Webmaster mit Homepage
- Personalverwaltung
- Jugendfeuerwehrwart
- Jugendgruppenleiter
- Kindergruppenleiter
- Funkgerätewart
- EDV-Fachberater

§ 5

Inkrafttreten

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 26.01.2017 in Kraft.

Oedheim, den 23.01.2017

Schmitt
Bürgermeister

Hinweise:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und Abs. 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Oedheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Beschluss zur Satzung nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss zu dieser Satzung beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.